

Gewässerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes Mitglied und jeder Gastscheininhaber hat die Grenzen der Vereinsgewässer (**Abschnitt III**) zu beachten. Streckenkarten sind beim Gewässerwart erhältlich, der auch die Erlaubnisscheine ausgibt. Jeder Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines des [AV Lollar](#) ist nur selbst zur Ausübung der Angelfischerei innerhalb der Vereinsgewässer berechtigt und dafür verantwortlich.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit Gäste zum Angeln an die Gewässer des AV Lollar mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind die Strecken der Lahn, sofern diese im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind und zusätzlich eine entsprechende Gastkarte (Erlaubnisschein) erworben wurde.
Ausgenommen ist die Mitnahme an Tagen an denen eine offizielle Vereinsveranstaltung stattfindet, es sei den die Teilnahme von Gästen wurde aus besonderen Gründen gestattet.

Die Gastkarte kann beim Vorstand erworben werden. Regelungen sind dem Erlaubnisschein zu entnehmen.

Passiven Vereinsmitgliedern kann die aktive Teilnahme an offiziellen Vereinsangeln gestattet werden, sofern sie eine entsprechende Gastkarte (Erlaubnisschein) erwerben und ein gültiger Fischereischein vorhanden ist.

3. Bei Ausübung der Fischwaid sind mitzuführen und bei Kontrollen den Kontrollpersonen ohne Widerspruch vorzuzeigen:
 - Gültiger staatlicher Fischereischein, Fischerei-Erlaubnisschein des [AV Lollar](#)
 - Fangstatistik/Fangbuch
 - Fischtöter, Messer, Hakenlöser, Zange oder Löseschere, Kescher und Längenmaß.

Den Kontrollorganen sind außerdem nach Anforderung auch die Fangmittel und die Fänge vorzuzeigen.

Außer den staatlichen Fischereiaufsehern und den vom Verein bestellten Kontrollorganen hat jedes Mitglied die Pflicht, ihm verdächtig erscheinende Angler zu kontrollieren, insbesondere auf Missachtung der gültigen Fischereivorschriften und Fischwilderei zu achten und ggf. mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Polizei, zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

Damit die Kontrollpersonen bei Ihren Kontrollgängen Vereinsmitglieder von Gastanglern unterscheiden können, soll das Vereinsabzeichen nach Möglichkeit am Wasser gut sichtbar getragen werden.

Den Weisungen von Vorstandsmitgliedern ist Folge zu leisten.

4. Alle Angler sind verpflichtet, die Ufer zu schonen, brütende Vögel nicht zu stören und die Angelstelle wieder sauber zu verlassen
5. Die Verwendung eines Schirmzeltes ohne Boden als Wetterschutz ist erlaubt

II. Fischereiliche Bestimmungen

6. Für die fischereilichen Bestimmungen gelten das Hessische Fischereigesetz und die Landesfischereiverordnung von Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Werden diese geändert, gelten die entsprechenden Änderungen auch für die Gewässerordnung. Die Änderung der Gewässerordnung und zusätzlicher Bestimmungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder Veröffentlichung mitgeteilt und sind, eine Woche ab Datum des Aushangs oder der Veröffentlichung, bindend.
7. Beim Fischfang sind zwei Handangeln erlaubt, jedoch nur mit einer der Beiden auf Raubfisch (entweder mit dem toten Köderfisch oder einem Kunstköder). Ausgelegte Angeln müssen auch bei Benutzung von Rutenablagen so platziert werden, dass sie ständig beaufsichtigt werden können und ein sofortiges Eingreifen ermöglichen.
8. Beim Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Bei Angeln auf Raubfisch muss ein geeignetes Vorfach (z.B. Stahl oder Kevlar) von mindestens 15 cm Länge verwendet werden.
9. Raubfisch- und Blinkerangler sollen zu Friedfischanglern einen Mindestabstand von 15 m einhalten (Einfallpunkt des Köders).
10. Das Angeln vom Boot aus ist in den Teichen nicht erlaubt. Dies gilt auch für das Ausbringen von Ködern. Ausnahmen können aus Hegegründen durch den Vorstand gestattet werden. Für die Lahn gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der IG-Lahn Angelvereine Lollar, bzw. der Pachtgemeinschaft Lollar/Wettenberg.

Zum Fang von Köderfischen darf eine Senke (Höchstmaß 100 x 100 cm) benutzt werden. Hierbei mitgefangene untermassige Fische sind sofort fischschonend zurückzusetzen.

11. Für Angehörige der Jugendgruppe gelten besondere fischereiliche Bestimmungen:

- Angeln nur bis 22.00 Uhr unter 14 Jahren, außer in Begleitung des Jugendwartes oder eines anderen aktiven Mitgliedes oder es wird vom geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich genehmigt.

- Hechtangeln für Jugendliche unter 14 Jahren nur bei besonderem Angeln der Jugendgruppe

12. Nicht erlaubt sind alle in der Landesfischereiverordnung enthaltenen verbotenen Geräte und Methoden. Dazu zählen die Verwendung von lebendem Fisch, Frosch oder anderen Wirbeltieren sowie die Anwendung von Licht, verletzende Geräte wie Speer, Reißangel, Legeangel, Reusen und explodierende, betäubende oder giftige Mittel.
13. Die Verwendung von Setzkeschern richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes, bzw. der Landesfischereiverordnung.
14. Gefangene massige Fische sind sofort ohne unnötiges Quälen zu betäuben, abzustechen (Herzstich) und einer sinnvollen Verwertung (menschliche oder tierische Nahrung) zuzuführen. Der Haken darf erst nach dem Töten entfernt werden. Untermassige sowie der Schonzeit oder Fangverbot unterliegende Fische oder Krebse sind sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Sind diese Fische jedoch so schwer verletzt, dass an ihrem Überleben gezweifelt werden muss, sind

die schnellstens zu betäuben, zu töten und zerstückelt dem Wasser als Fischnahrung zu übergeben.

15. Die gültigen Fangbeschränkungen pro Fangtag sind dem gültigen Erlaubnisschein zu entnehmen. Nach Erreichen der Fangmenge hat der Angler das Angeln auf diese Fische einzustellen.
- Fangbegrenzung: 3 Forellen pro Tag in der Lahn
 3 Forellen pro Tag an der Lumda
 5 Forellen pro Tag an den Teichen
16. Das Legen von Nacht- und Grundschnüren und das Fischen mit Reusen, Hamen und Lausten ist allen Fischereiausübenden verboten. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch beschließen, dass zur Feststellung oder zur Regulierung des Fischbestandes bestimmte Gewässerstrecken mit Netz oder elektrische abgefischt werden oder dass für Untersuchungszwecke oder dergleichen Fische/Krebse mit Reusen gefangen werden dürfen.
17. Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen vom Angler und seinem Helfer nur auf dem direkten Weg zum Wasser bzw. nur an der Uferkante in dem zur Ausübung der Fischerei notwendigen Ausmaß betreten werden. **Das Betretungsrecht richtet sich nach § 15 Hessisches Fischereigesetz.** Von jeder Benutzung ausgeschlossen sind Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Haus-, Wohn- oder Hofbereich dazugehören, und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen sowie Feld- und Forstkulturen. Grasflächen, die der Heugewinnung dienen, gelten als Feldkulturen.
18. Das Befahren von Wiesen und Äckern mit dem PKW ist streng untersagt. Auch befestigte Wege mit dem Verbotsschild „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ dürfen grundsätzlich zum Zwecke des Angelns nicht befahren werden.
19. Die Fischereiausübenden haften für jeden Schaden, den sie dem Besitzer des jeweiligen Grundstückes zufügen. Das Betreten der Grundstücke geschieht auf eigene Gefahr!
20. Laut Landesfischereiverordnung hat jeder Angler eine Fangstatistik zu führen. Dazu wird aus Gründen einer fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer nach dem Hessischen Fischereigesetz den Mitgliedern ein Fangbuch übergeben. In dieses ist nach dem Ende des Angelns das Datum, das Angelgewässer mit Nr., **die gefangenen Fische einzeln unter Angabe von Fischart, Länge, Gewicht und Stück sowie Bemerkungen einzutragen.**
21. **Das Fangbuch / Fangstatistik ist bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert dem Gewässerwart des AV Lollar abzugeben oder per Post** zuzustellen (ausreichend frankiert und mit Poststempeldatum bis zum 31.12). Das Fangbuch / Fangstatistik muss so ausgefüllt werden, dass es gut lesbar ist und ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden kann. Zuwiderhandlungen werden gemäß der Beitragsordnung mit einer Säumnisgebühr belegt. Auch Fangbücher / Fangstatistiken ohne Fangmeldung sind fristgerecht abzugeben. In diesem Fall ist im Fangbuch / Fangstatistik eine kurze Begründung für keine Fischentnahme zu vermerken. Als nicht auswertbar gilt neben unleserlicher Schrift insbesondere:
- Keine oder falsche Angabe des Gewässers
 - Keine Angabe von Fischarten gemäß Landesfischereiverordnung; bei Karpfen ist abweichend davon zwischen Wild-, Schuppen- und Spiegelform zu unterscheiden
 - Keine Angabe von Gewicht und Länge
- Die Fischereierlaubnisse behalten ihre Gültigkeit bis zur Jahreshauptversammlung die auf die Gültigkeit folgt.
22. Der Vorstand ist berechtigt, in Notfällen (z. B. niedriger Wasserstand, Fischsterben) oder bei Hegemaßnahmen oder Besatzmaßnahmen zusätzliche Maßnahmen zu erlassen. Er kann weiterhin beschließen, dass im Rahmen der gültigen Fischereivorschriften zur Feststellung oder zur Regulierung des Fischbestandes bestimmte Gewässerstrecken mit Netz oder elektrisch abgefischt werden.

23. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigem Verändern von Gewässern und Ufern usw. den Vorstand (möglichst den Gewässerwart) unverzüglich zu unterrichten, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen. Bei Fischsterben und Gewässerverunreinigungen ist nach dem Alarmplan zu verfahren!

III. Schonzeit

Lumda in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis 31.3. eines Jahres, mit Ausnahme Bahnviadukt bis Mündung in die Lahn

IV. Gewässer und Gewässergrenzen

Nr. 1:

Lahn I: Pachtstrecke IG Lahn Angelvereine Lollar, Gemarkungsgrenze Odenhausen / Ruttershausen Landesgrenzstein 286, abwärts bis zur Gemarkungsgrenze Ruttershausen /Wißmar Landesgrenzstein 279 (die aufgestellte Beschilderung ist zu beachten).

Nr. 2:

Lahn II: Pachtstrecke der Pachtgemeinschaft Lollar und Wettenberg, im Anschluss an Gemarkungsgrenze Ruttershausen / Wißmar Landesgrenzstein 279, abwärts bis Badener Wehr (die aufgestellte Beschilderung ist zu beachten).

Nr. 3:

Lumda: Pachtstrecke des AV Lollar von der Gemarkungsgrenze Daubringen bis zur Einmündung in die Lahn (die aufgestellte Beschilderung ist zu beachten)

Nr. 4:

Angelteich 1: Gemarkung Lollar

Nr. 5:

Angelteich 2: Gemarkung Lollar

Nr. 6:

Angelteich 3: Gemarkung Lollar